

Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 396 Abs. 1, 2), wird wegen Steuerverfälschung mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend D-Mark bestraft.

(2) Eine Steuerumgehung (§10) ist nur dann als Steuerverfälschung zu bestrafen, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.

§ 408

(1) Steuerhhelei begeht, wer seines Vorteils wegen Erzeugnisse oder Waren, hinsichtlich deren Verbrauchssteuer oder Zoll hinter zogen oder Bannbruch begangen worden ist, ankauft, zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt.

(2) Der Steuerhhelei wird nach §§ 396 bis 400 und, wenn er gewerbsmäßig gehandelt hat, nach § 401b Absatz 1 bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung zu erkennen; § 401 gilt entsprechend.

(3) Der Steuerhhelei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die die Steuerhinterziehung oder den Bannbruch begangen hat, nicht schuldig ist.

§ 404

(1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung, Bannbruchs oder Steuerhhelei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und deswegen bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhhelei begeht, mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Satz 2) zu erkennen.